

05.12.2019

ANTRAG

des Abgeordneten Dr. Michalitsch

gemäß § 34 LGO 2001

betreffend **Lärmmessungen entlang der S 33**

zum Antrag Ltg.-896/A-3/348-2019

§ 7 Abs. 3 des Bundesstraßengesetzes bestimmt ausdrücklich, dass Bundesstraßen, wozu auch die Schnellstraße S 33 zählt, so zu betreiben sind, dass Beeinträchtigungen von Nachbarn vermindert oder vermieden werden. Im Bezug habenden Antrag wird detailliert aufgeführt, dass die durch die Schnellstraße S 33 entstehende Lärmbelastung für die Bewohner der Stadtgemeinde Herzogenburg zugenommen habe und daher Abhilfe zu schaffen sei.

Diese Problematik des durch den Betrieb der Schnellstraße S 33 verursachten Lärms betrifft aber nicht nur die Stadtgemeinde Herzogenburg sondern auch beispielsweise die Stadtgemeinde Traismauer und hat daher eine überregionale Bedeutung.

Dabei ist aber zu bedenken, dass hier die ASFINAG verpflichtet ist, Abhilfe gegen Straßenlärm zu schaffen, und damit auch bei der ASFINAG die Zuständigkeit liegt, Lärmmessungen vorzunehmen und Schallschutzmaßnahmen zu treffen. Kosten für allfällig zu setzende Maßnahmen sind somit auch von der ASFINAG zu tragen. Der NÖ Landtag hat als Träger der Budgethoheit über die sparsame Verwendung der öffentlichen Mittel zu wachen. Eine pauschale Verpflichtung der Landesregierung, über die Zuständigkeiten des Landes hinaus, Leistungen für andere Körperschaften zu erbringen, die gesetzlich hierzu aber verpflichtet sind, widerspricht diesem Grundsatz.

Im Bezug habenden Antrag wird zudem behauptet, dass Lärmmessungen der ASFINAG unrichtig und somit entgegen den Bestimmungen der Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung, welche das Messverfahren detailliert regelt, durchgeführt worden seien. Damit bestehen jedoch keine geeigneten Entscheidungsgrundlagen, die es rechtfertigen würden, die Landesregierung sogleich und ohne entsprechende Faktenlage, dazu zu verpflichten teure Maßnahmen zu treffen, die eventuell kein Ergebnis erzielen könnten.

Nach dem bisher Gesagten ist daher zuerst eine entsprechende Faktenlage sicherzustellen, zumal die ASFINAG hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung ersucht an die ASFINAG heranzutreten und diese im Sinne der Antragsbegründung aufzufordern, Lärmmessungen gemäß den Bestimmungen der Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung entlang der Schnellstraße S 33 vorzunehmen und entsprechend den Ergebnissen der Lärmmessungen die erforderlichen Maßnahmen zu setzen.
2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag Ltg.-896/A-3/348-2019 miterledigt.“